Bezugs-Preis
bei der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 362. **Mittwoch** den 18. Juli 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Von der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordneten am Mittwoch, den 18. Juli 1894, werden **abgesetzt:**

1) Bericht des Oekonomie-, Verkehrs- und Verfassungs-Ausschusses über Concessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn und die hiermit in Verbindung stehenden Eingaben,
2) Bericht des Oekonomie- und Finanz-Ausschusses über Beseitigung des Trenkengrabens in Leipzig-Connewitz durch den Bau einer Schleuse.

Die eventuell für Donnerstag, den 19. Juli 1894, angekündigte Sitzung findet nicht statt.

Dagegen wird noch **Montag, den 23. Juli 1894,** eine Plenarsitzung abgehalten werden.

Leipzig, den 17. Juli 1894.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Dr. Schill.

Nachtrag

zu dem Regulative, die Competenzverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Polizeiamte der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei betreffend vom 12. Juni 1885.

Nachdem durch Art. 2 des Reichsgesetzes vom 12. März 1894 zu §. 361 des Reichsstrafgesetzbuchs unter Nummer 10 eine Zusatzbestimmung getroffen worden ist, wonach sich strafbar macht

„wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß."

ist beschlossen worden, die Untersuchung und Bestrafung derartiger Zuwiderhandlungen innerhalb der durch die Strafproceßordnung gezogenen Grenzen für den Bezirk der Stadt Leipzig als zur Zuständigkeit des mitunterzeichneten Rathes (Armenamtes) gehörig anzusehen. Es sind deshalb in Punct A, Ziffer 12 des oben angezogenen Competenzregulativs hinter die Worte „in §. 360 Ziffer 3 und 9" einzuschalten die Worte: „§. 361 Ziffer 10".

Leipzig, am 13. Juli 1894.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Ia. 3073. Dr. Georgi. Bretschneider.
Größel.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der eisernen Treppen zum Neubau des Grassimuseums hier ist vergeben, weshalb die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber ihres Angebotes entlassen werden.

Leipzig, am 14. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3174. 991. Dr. Georgi. Lindner.

Gesucht

wird der am 2. April 1869 in Leipzig geborene Tischler **Heinrich Gustav Burkhardt,** welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 14. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt, Abth. II.
A. R. II. No. 1404a. Ludwig-Wolf. Röser.

Die Inhaber der abhanden gekommenen Sparbücher Ser. I Nr. 92828, Ser. II Nr. 125810 209538 251870 und der von unseren Annahmestellen gleichfalls als verloren angezeigten Quittungsscheine über die Sparbücher Ser. II Nr. 224185, 261093 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen drei Monaten und längstens am 19. October 1894 zur Nachweisung ihrer Rechte bez. zum Zwecke der Rückgabe gegen Belohnung bei unterzeichneter Anstalt zu melden, widrigenfalls der Sparcassenordnung gemäß den angemeldeten Verlustträgern nach erfolgter Bestätigung ihrer Anzeige an Stelle der abhanden gekommenen Bücher, welche alsdann für ungültig zu erklären sind, neue Bücher ausgestellt, bez. die eingelieferten Bücher auch ohne Rückgabe der ebenfalls für ungültig zu erklärenden Quittungsscheine ausgehändigt werden.

Leipzig, am 16. Juli 1894.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Gefunden

oder **als herrenlos** angemeldet resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1894 folgende, zum Theil auch schon früher gefundene oder von verübtem Diebstahl herrührende Gegenstände:

ein Betrag von 5 ℳ, ein Portemonnaie mit 4 ℳ 42 ₰, eine **silberne** und eine **vernickelte Taschenuhr** mit Kette, 3 verschiedene **goldene Ringe,** ein gold. Trauring, ein Corallen-Armband, 2 Corallen-Ketten, ein goldener Manschettenknopf, eine Landwehr-Dienstauszeichnung, 1 Klemmer, 2 Brillen, ein Taschenmesser mit Etui, einige Schlüssel, Leihhausscheine, ein Taillentuch, 2 Packetchen mit div. Wäsche, ein schwarzer Filzhut, ein größeres Knaben-Stoffjacket, ein Spazierstock, einige Schirme, ein Handkoffer und ein Schirm, ein Kanzen mit div. Büchern, eine Reitgerte, mehrere Peitschen, 4 Velocipedschraubenschlüssel, eine Lastwagenstemmleiste, eine Wagenkapsel mit Zirme, eine Leiter, eine Wagenkette, ein Ortscheit, ein Marktkorb mit gerupften Tauben und ein zugeflogener Canarienvogel.

Zur Ermittelung der Eigenthümer wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im II. Quartale 1893 Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, auf, diese Gegenstände zurückzufordern, andernfalls hierüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, den 16. Juli 1894.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mi.

Baugewerkenschule Roßwein.

Die **Anmeldefrist** für das Wintersemester der Baugewerkenschule läuft am **10. October** ab. Die **Aufnahmeprüfungen finden Montag, den 15. October,** statt. Nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen ertheilt der Schulausschuß und der Director der Schule, Architekt Keller.

Roßwein, den 14. Juli 1894.

Der Schulausschuß der Baugewerkenschule.
Bürgermeister Rüder, Vorsitzender.

Ueber Landstreicherei und Bettel.

gl. Unter den zahlreichen Schriften, welche in letzterer Zeit über das Bettler- und Vagabundenwesen erschienen sind, verdient besonders eine Broschüre von Dr. M. Bertsch „Ueber Landstreicherei und Bettel. — Reichsstrafgesetzbuch §. 361 Nr. 3 und 4. — Ein Beitrag zur Lösung der Stromerfrage" hervorgehoben zu werden. Diese im letzten Frühjahre im Verlage von H. Laupp, Tübingen, erschienene Schrift (Preis 2 ℳ) enthält recht interessante Aufschlüsse über das Wesen der Stromerfrage, die geschichtliche Entwicklung der gegen dieses Unwesen ergriffenen Maßregeln und über den jetzigen Zustand derselben. Sehr richtig theilt zunächst Dr. Bertsch die Landstreicher in solche, die, brod- und arbeitslos, einstweilen genöthigt sind, die Unterstützung ihrer Mitmenschen in Anspruch zu nehmen, deren Hauptstreben indessen darauf gerichtet ist, baldigst wieder Erwerb und Arbeit zu finden, und in solche, welche dieses Streben nicht besitzen, denen das Betteln zur Profession, die Arbeitscheu zur Gewohnheit geworden ist. Nur diese letztere Kategorie nennt Dr. Bertsch Landstreicher und trifft damit das Richtige.

Vielleicht hätte er dieser Charakteristik noch die positive Ziellosigkeit des Landstreichers hinzufügen können, nicht allein diejenige seiner Streifzüge durch das Land, sondern die seines ganzen Thuns und Treibens, die indolente Lebensanschauung, die nichts wissen will von dem Unerlaubten seiner Handlung, von dem Schicksale der nächsten Stunden und Tage und dem eigentlichen Zwecke seines Lebens. Er bettelt und vagabundirt, vertrauend auf die menschenfreundliche Schwäche seiner Mitmenschen, nicht selten gar auf deren Furcht, die ihm immer wieder die nöthigen Existenzmittel verschaffen, hoffend vielleicht sogar auf seine baldige Festnahme durch die Polizei, die ihn der Mühe des Herumstreichens für einige Tage überhebt.

Ferner erläutert Dr. Bertsch sehr eingehend den Begriff des Bettelns, besonders die Fragen, inwieweit die Strafbarkeit des Bettelns geboten und in welchen Handlungen des Bettlers die eigentliche Verletzung der Gesetze zu suchen ist. Besondere Aufmerksamkeit aber verdient die genannte Abhandlung in Bezug auf die in ihr enthaltenen Reformvorschläge, dem Vagabundenthum erfolgreich zu steuern, und die eingehende Beurtheilung der bisherigen behördlichen und privaten Thätigkeit in dieser Hinsicht. Freilich kann man nicht überall die Meinung des Verfassers theilen, und wenn er z. B. die von privater Seite allerorts errichteten Verpflegsanstalten und Speisehäuser ꝛc. als unpraktische Einrichtungen hinstellt, so möchte man dagegen einwenden, daß sie für Solche, die momentan erwerbs- und brodlos sind, geradezu die einzige Zufluchtsstätte vor der Uebertretung des Bettelns und Herumvagirens sind. Andererseits aber darf man ja nicht verkennen, daß diese Wohlfahrtseinrichtungen es allerdings nicht ermöglicht haben, daß die Zahl der wirklichen Stromer wesentlich abnimmt und die Straßen sich von diesen gefährlichen Passanten entleeren. Die in der Dr. Bertsch'schen Abhandlung ausgesprochenen Bedenken gegen die Bestrafung des Bettelns und Landstreichens durch die Polizeibehörden werden vielfach getheilt werden; es findet hierdurch fast immer eine sehr summarische bureaukratische Behandlung des Straffalls statt, und doch ist es oft sehr von Wichtigkeit, eingehender auf das Vorleben des Baganten und die unmittelbar nächsten Ursachen seiner Uebertretung Bezug zu nehmen, weshalb eine Aburtheilung vor einem Schöffengerichte in zahlreicheren Fällen als bisher angezeigt wäre. Anschließend an diese Betrachtungen, macht Dr. Bertsch folgende Reformvorschläge:

1) Errichtung staatlicher, bezw. communaler Verpflegsstationen an Stelle der privaten, mindestens thatkräftige Unterstützung der letzteren durch die Staats- und Ortsbehörden, wodurch eine einheitlichere Organisation dieser besonders für momentan arbeitslose wandernde Leute nothwendigen Veranstaltungen herbeigeführt wird;

2) gänzliche Ueberweisung der Be- und Verurtheilung von Uebertretungen gegen §. 361, 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuchs an die ordentlichen Gerichte (Schöffen);

3) Anwendung der kurzzeitigen Haftstrafe nur als Strafe des Vagabundirens und Bettelns gegen Solche, denen eine Gewerbmäßigkeit ihrer Handlung nicht nachgewiesen werden kann und bei denen nicht unverschuldete Arbeitslosigkeit und äußerste Nothdurft als Milderungs- bezw. Befreiungsgrund angesehen werden muß; endlich

4) Unterbringung notorischer Landstreicher in private oder besser noch staatlich organisirte Arbeitshäuser und Colonien, in welchen sie längere Zeit hindurch verbleiben, und wenigstens der Versuch gemacht wird, sie für eine regelmäßige Arbeit wieder zu gewinnen.

Diesen Vorschlägen wird man in vielen Beziehungen beistimmen können. Die Aburtheilung durch ordentliche Gerichte würde den Vortheil haben, nur wirklich anerkannte Bummler empfindsam zu treffen und Delicte, die sich aus anderen Gründen ergeben, gerechter, auch milder zu beurtheilen, als es gewöhnlich seitens der streng nach den Paragraphen des Gesetzes handelnden Polizeibehörden geschehen mag. Besonders aber ist Vorschlag 4, die Erweiterung und Vermehrung der Arbeitercolonien, sehr zu empfehlen, schon deshalb, weil wenigstens für eine geraume Zeit der Landstreicher dem öffentlichen Leben entzogen wird und er besser, als anderen Orts, Gelegenheit findet, sich von Neuem der Arbeit zu widmen und etwa auch ein bestimmtes Gewerbe zu erlernen. Die Unterhaltung zahlreicherer Colonisten würde freilich Geld kosten, doch möchte wohl die auch von Dr. Bertsch vorgeschlagene Bagabundensteuer nicht recht angebracht sein. Wer soll sie bezahlen? Und wie sollen sich private Colonien durchhelfen? Viel einfacher ist es, durch Uebertragung der Kosten auf das Capitel der übrigen Landesanstalten bei staatlichen Arbeitshäusern diese Geldfrage zu lösen; private Anstalten dieser Art möchten wohl, wie bisher, der Fürsorge von Vereinsthätigkeit und persönlichem Wohlwollen anheimgegeben werden, vielleicht ließe sich auch eine kräftige staatliche Subvention befürworten.

Jedenfalls ist der Vorschlag einer strengeren Durchführung der Maßregeln, unverbesserliche und oft bestrafte Vagabunden und Bettler für eine längere Spanne Zeit der menschlichen Gesellschaft zu entrücken und ihnen nochmals, wenn auch etwas strenger als in ihrer Jugend, eine Erziehung zur Arbeit angedeihen zu lassen, sehr gut und ausführbar. Hierin, in dem systematischen Zwange zur Arbeit, in der Regelmäßigkeit und strengen Ordnung des täglichen Lebens, in der Absonderung von allen zum Faulenzen, Bummeln und anderen Sünden verleitenden Einflüssen, hier, wo der Vagabund, wenn er nicht vollkommen verdorben ist, nochmals Gelegenheit findet, seine Gesundheit wieder zu restauriren und seine Kräfte zur nützlichen Arbeit anzuspannen, hier, wo er vielleicht zur Einsicht kommt, wie nahe er bereits dem Abgrunde des Verbrechens und seines eignen Untergangs gewesen ist, hier ist eine Heilung dieses schweren socialen Schadens möglich. Und wie Viele würden gerettet werden, wie Viele sich gern und freudig auf diese Weise retten lassen, die jetzt, von Thür zu Thür, von Ort zu Ort, von Gefängniß zu Gefängniß gestoßen, im Elend verkommen oder von der Uebertretung zum Vergehen, vom Vergehen zum Verbrechen geführt werden!

Deutsches Reich.

* **Leipzig,** 17. Juli. Auf dem letzten sächsischen — socialdemokratischen — Lagerhaltertage sind, wie erinnerlich, über die socialdemokratische Praxis im Gegenwartsstaate erbauliche Dinge zu Tage gekommen. Wir haben damals hierüber berichtet, wollen aber trotzdem unseren Lesern das nachstehende „Eingesandt" nicht vorenthalten, das im hiesigen „Wähler" heute veröffentlicht wird:

An die Lagerhalter!

Von verschiedenen Seiten aufgefordert, über die Gründe der Entlassung des Collegen Grenz-Chemnitz näheren Aufschluß zu geben, bringe ich Folgendes zur allgemeinen Kenntnißnahme:

Auf dem zweiten sächsischen Lagerhaltertag am 14. Mai in Dresden, welcher von 77 Lagerhaltern besucht war, sind die Collegen Grenz-Chemnitz und Schmidt-Zwickau wieder als Vertrauensmänner einstimmig gewählt worden. Als solcher hat G. für die Forderungen der organisirten Lagerhalter einzutreten. Die Hauptforderungen sind: 1) Die Beseitigung des Sonn- und Feiertags-Verkaufs 2) Beseitigung der überlangen Verkaufszeit an den Wochentagen. 3) Die Einführung einer geregelten Mittagspause. 4) Sind Mann und Frau gleichzeitig im Geschäft thätig, so ist für jeden besonderer Lohn zu zahlen. Der letzte Lagerhaltertag in Dresden fügte noch hinzu: „Daß die Beseitigung der procentualen Lohnzahlung (Accordsystem) ganz entschieden angestrebt werden soll, noch entschiedener soll etwa derartig geplanten Einführungen entgegen getreten werden."

Am 14. Mai beauftragten also die Collegen den Collegen Grenz, im Laufe des nächsten Jahres für obige Forderungen einzutreten. Am Freitag, den 18. Mai, erhielt Grenz von der Verwaltung des Vereins, in welchem er als Lagerhalter thätig war, ein Circular vorgelegt, in welchem folgende Forderungen aufgeführt sind:

Da sich das Bedürfniß nach weißer Waare bei unseren Mitgliedern gezeigt hat, so steht sich die Verwaltung veranlaßt, von Sonntag, den 20. d. M., den Brödchenverkauf einzuführen. Es ist demnach das Local Sonntags von ½7—8 Uhr, Wochentags ½6—½1 Uhr und von ½3—8 Uhr zu öffnen. Weiter ist die Entlohnung der Herren Lagerhalter anders geregelt worden, dieselbe ist theilweise procentual. Es wird vom 21. d. M. pro Woche 18 ℳ und 1 Procent von der Einnahme gezahlt.

Jeder Lagerhalter hat dies, nachdem er es gelesen, zu unterschreiben.

Chemnitz, den 17. Mai 1894. Die Verwaltung.

Das Circular war von einem der Lagerhalter schon unterzeichnet, Grenz erklärte: „Den Bestimmungen werde ich mich nicht fügen." Die Geschäftsordnung und Besoldung war bisher: An den Wochentagen von früh 7 bis 12½ Uhr und von 2 bis Abends 8 Uhr. Der durchschnittliche Wochenlohn betrug 23.08 ℳ. Sonntags blieben die Geschäfte geschlossen. Es ist nun an ein paar Lagerhalter betr. der Einrichtung am Sonntagsverkauf und der procentualen Bezahlung herangetreten worden. In zwei Tagen gingen die Collegen 14 Tage vor dem Lagerhaltertag auf die „probeweise" Einführung der Geschäftsänderungen ein.

Mit dem Collegen Grenz wurde in dieser Angelegenheit nicht die geringste Rücksprache genommen, bis er dann das oben mitgetheilte Circular zur Unterschrift vorgelegt erhielt. Grenz ist von der Verwaltung zu einer Vorstandssitzung eingeladen worden. Derselbe ging nicht hin, sondern schrieb in einem längeren Briefe u. a., daß er sich den getroffenen Bestimmungen aus den verschiedensten Gründen nicht fügen könne. Er verlangte weiter die Aufrechterhaltung der alten Lohn- und Arbeitsbedingungen. Könne oder wolle die Verwaltung ein solches nicht, so werde sie zu wissen, was sie zu thun habe.

Die Verwaltung hielt indessen ihren Beschluß aufrecht bis auf weiteres, Grenz hielt auch seine Meinung aufrecht. Hierauf erhielt er die Kündigung bei 14 Tagen Bedenkzeit. Grenz erklärte, auch nach dieser Zeit nicht anders denken zu können, seine Consequenz ist ja auch bekannt. So ist er nun seit 1. Juli stellenlos, er ist unterlegen; doch nicht in seinem Interesse, sondern in dem der organisirten Lagerhalter. Ich meine, die Collegen werden wissen, was sie zu thun haben.

Was aber sagen die Parteigenossen in Chemnitz zu diesem Vorgang, die Verwaltung jenes Vereins soll doch aus alten guten Parteigenossen bestehen!?

Zwickau, Juli 1894. Hermann Schmidt,
Vertrauensmann der Lagerhalter.

Ja, was sagen die Chemnitzer „Genossen"? Sie empören sich weiter über das „Ausbeuter-System" — der Bourgeois selbstverständlich!

‖ **Berlin,** 17. Juli. Neuerdings hört man von verschiedenen Gemeinden, welche die ihnen durch den §. 119a der Gewerbeordnung übertragene Befugniß des Erlasses eines Ortsstatuts zwecks Verbots der Auszahlung der Löhne minderjähriger Arbeiter an diese ausüben wollten, es jedoch unterließen, weil die in ihren Bezirken angesessenen Gewerbetreibenden auf Befragen eine günstige Wirkung von der Auszahlung der Löhne minderjähriger Arbeiter an deren Eltern oder Vormünder bestritten haben. An und für sich würde die Einführung dieser Lohnauszahlung recht wohl einen günstigen Einfluß auf die Arbeiterschaft ausüben. Denn Niemand ist wohl im Zweifel darüber, daß die durch das frühzeitige Verfügungsrecht über verhältnißmäßig beträchtliche Geldmittel herbeigeführte Verschwendungssucht der jüngeren Arbeiter die Schuld an vielen Mißständen trägt, welche man bei der jetzigen Arbeiterschaft zu beklagen hat. Jedoch so, wie die Reform in der Gewerbeordnung geregelt ist, wird sie allerdings nur eine geringe Wirkung äußern. Denn geht eine Gemeinde zum Erlaß des im §. 119a erwähnten Ortsstatuts thatsächlich über, so ist nur zu wahrscheinlich, daß ihre minderjährigen Arbeiter in eine andere, ein solches Ortsstatut nicht besitzende Gemeinde ziehen, um nach wie vor die freie Verfügung über die ihnen ausgezahlten Löhne zu haben. Die Regelung der Angelegenheit krankt demnach daran, daß sie nicht obligatorisch für das ganze Reich erfolgt ist. Würde im Gesetze der Erlaß solcher Bestimmungen nicht in das Belieben der einzelnen Gemeinden gesetzt, sondern die Vorschrift der Auszahlung der Löhne an die Eltern oder Vormünder unmittelbar, vielleicht mit der Befugniß der Gemeinden zur Ausnahmefestsetzung in einzelnen Fällen, erfolgt sein, so würde sicherlich schon jetzt von dieser socialpolitischen Maßnahme ein beträchtlicher Erfolg zu verzeichnen gewesen sein. So aber, wie die Verhältnisse jetzt liegen, braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Wirkung des §. 119a der Gewerbeordnung ziemlich gleich Null ist.

* **Berlin,** 17. Juli. Vom Vertreter des Regierungspräsidenten zu Magdeburg wird vom 13. d. Mts. bekannt gegeben, daß in Nr. 152 des „Reichsanzeigers" der wesentliche Inhalt des Entwurfs von Ausnahmebestimmungen über die Sonntagsruhe „in den zur Gruppe XII (Nahrungs- und Genußmittel) der Gewerbestatistik gehörigen Anlagen" veröffentlicht worden sei. „In demselben werden", so heißt es weiter, „die nach §. 105d der Reichs-Gewerbeordnung zuzulassenden Arbeiten und die Bedingungen, unter welchen die Ausnahmen gestattet werden, für Cichorien-Darren, Spiritus-Raffinerien und Brauereien behandelt. Da eine mündliche Berathung des Entwurfs mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Reichsamte des Innern voraussichtlich nicht stattfinden wird, so werden die betheiligten Kreise ein Interesse daran haben, durch die Presse auf den fraglichen Entwurf aufmerksam gemacht zu werden. Wünsche auf Abänderung des Entwurfs sind bei mir spätestens bis zum 20. Juli d. J. schriftlich geltend zu machen und zu begründen." Dazu macht die „Volksztg." folgende Bemerkungen:

„Nr. 152 des „Reichs-Anz." mit jenem Artikel ist am 30. Juni erschienen. Aus demselben ging hervor, daß die Regierungs-Präsidenten den Auftrag erhalten haben, etwaige Wünsche auf Abänderung und Ergänzung des Entwurfes aus den Kreisen der Betheiligten spätestens bis 1. August dem Handelsminister vorzulegen. Daß die Präsidenten den Entwurf den Betheiligten mittheilen sollten, wird in dem Artikel nicht angegeben und ist, wie es scheint, auch nicht angeordnet; ob und wie die Betheiligten Kenntniß von dem Entwurfe erlangen, ist ihre Sache. Seit drei Jahren haben die Behörden Zeit gehabt, die für die Sonntagsruhe in der Industrie bestimmten Vorschriften auszuarbeiten. Die meisten dieser Vorschriften haben ihre endgiltige Gestalt erst nach Berathungen mit Vertretern der davon betroffenen Industriezweige erhalten. Für die Cichoriendarren, Spiritusraffinerien und Brauereien erachtet man es aus unbekannten Gründen für angängig, von derartigen Berathungen abzusehen, will aber doch Wünsche aus den betheiligten Kreisen entgegennehmen. Man theilt diesen den Entwurf nicht mit, sondern veröffentlicht lediglich einen kurzen Auszug aus demselben, aus dem sie, wenn es ihnen paßt, und wenn sie von ihm überhaupt etwas erfahren, das Material zu ihren Verbesserungsvorschlägen entnehmen mögen. Aber nun ist Eile dringend nothwendig; innerhalb 20 Tagen nach dem Erscheinen jenes Artikels müssen etwaige Wünsche unbedingt bei dem Regierungspräsidenten schriftlich und wohlbegründet vorliegen, damit diese binnen abermals 10 Tagen sie dem Minister zusenden können. Beklagen sich nun hinterher die Besitzer von Cichoriendarren, Spiritusraffinerien und Brauereien oder ihre Arbeiter über den Inhalt der Bestimmungen, so wird ihnen erwidert: Weshalb habt Ihr Eure Wünsche nicht rechtzeitig zur Sprache gebracht? Wir haben, nachdem wir in drei Jahren die Ausarbeitung der Bestimmungen vollendet haben, Euch doch volle 20 Tage lang Gelegenheit gegeben, Euch zu äußern. Habt Ihr diese reichlich bemessene Frist verstreichen lassen, so ist es Eure eigene Schuld."

Dieses Beispiel von Bureaukratismus steht leider in der Handhabung unserer socialpolitischen Gesetzgebung keineswegs vereinzelt da, obgleich nirgendwo der Bureaukratismus so sehr vom Uebel ist, als gerade auf diesem Gebiete. Die Klagen über die durch die socialpolitischen Gesetze auferlegten Lasten würden sicherlich zum großen Theil verstummen, wenn deren Handhabung von freierem Geiste getragen würde.

B. **Berlin,** 17. Juli. (Privattelegramm.) Der „Reichsanzeiger" meldet: Nach dem Rechnungsabschlusse des **Reichshaushaltsetats** für das Etatsjahr 1893/94 stellen sich die Ueberweisungen an die Bundesstaaten auf 338 758 801 Mark, d. s. 10 459 199 ℳ weniger, als im Etat vorgesehen war. Die im Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1893/94 vorgesehenen Einnahmen ergaben an ordentlichen Einnahmen, soweit sie dem Reiche verbleiben, nur 20 803 223 ℳ; das ergiebt nach der Gegenrechnung von 6 603 243 ℳ Mehrausgaben für das Etatsjahr einen Ueberschuß von 14 199 980 ℳ.

B. **Berlin,** 17. Juli. (Privattelegramm.) Finanzminister Dr. **Miquel** tritt, wie die „Nat.-Ztg." mittheilt, am 20. d. M. seinen Urlaub an, den er in Schwarzburg in Thüringen zuzubringen beabsichtigt.

B. **Berlin,** 17. Juli. (Privattelegramm.) Der „Voss. Ztg." zufolge wird Major **von Wißmann** Ende dieser Woche in Berlin erwartet. Sein Befinden scheint sich gebessert zu haben. Dagegen liegt sein Begleiter, Dr. Bumiller, krank in Mainz darnieder.

□ **Berlin,** 17. Juli. (Privattelegramm.) Bei der **Commission der Saalbesitzer** gingen heute 26 000 ℳ Unterstützungsgelder ein, während 2230 ℳ an Unterstützungen ausgezahlt wurden. Die Behörde ist bereits in einer Anzahl von Fällen gegen Socialdemokraten auf Grund des §. 153 der Gewerbeordnung und §. 21 des Preßgesetzes eingeschritten, und der Abgeordnete Singer ist als Vorsitzender der Boycottcommission vernommen worden.

— Die Staatsanwaltschaft wird sich demnächst mit dem Bierboycott zu beschäftigen haben. Ein hiesiger Gastwirth hatte Lieferungen für die Arbeiter von drei Fabriken, welche an ihn die Forderung richteten, das bislang geführte Bier der Schultheiß'schen Brauerei durch ein nicht gebojcottirtes Getränk zu ersetzen. Da jedoch die andere Kundschaft nur gebojcottirtes Bier trinken wollte, der Gastwirth aber von einer Partei allein nicht leben konnte, machte er den Arbeitern das Anerbieten, 40 ℳ für deren Parteicasse zu zahlen, wenn ihm gestattet würde, neben nichtgebojcottirtem Bier solches aus der Schultheiß'schen Brauerei auszuschenken. Hiermit war jedoch die Boycottpartei nicht einverstanden; sie erklärte vielmehr, diese Erlaubniß nur geben zu wollen, wenn der Gastwirth 100 ℳ an die Parteicasse abführen werde. Ein Besucher des Locals, der von diesen Unterhandlungen erfahren, hat nunmehr, wie die „N. Z." berichtet, Strafanzeige gegen den Führer der Arbeiterpartei wegen Erpressung erstattet.

* **Stettin,** 16. Juli. Fürst Bismarck passirte den Bahnhof auf der Durchreise nach Varzin um 6 Uhr 24 Minuten Nachmittags. Das Publicum bereitete ihm stürmische Kundgebungen.

* **Essen,** 16. Juli. Die Commission von Bergleuten für die Vereinigung sämmtlicher christlicher Bergleute des niederrheinisch-westfälischen Kohlenreviers versendet einen Aufruf, in dem es heißt: „Kameraden! Schon seit längeren Monaten macht sich wiederum eine heftige Unzufriedenheit unter den Bergarbeitern des niederrheinisch-westfälischen Kohlenreviers bemerkbar, die ihren Grund hauptsächlich in dem fortwährenden Rückgang der Löhne, der längeren und härteren Arbeit, den Feierschichten, sowie auch den